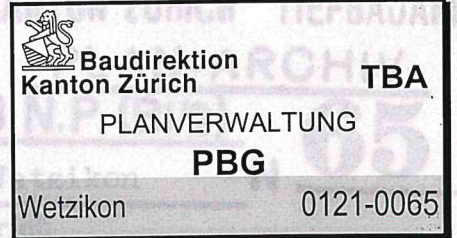


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons  
Sitzung vom 9. November 1967**



4627. **Bau- und Niveaulinien.** Am 16. März 1967 ersuchte der Gemeinderat Wetzikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 13. Juli 1966 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Sandbühlstrasse III. Kl. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Hinwil vom 14. März 1967 sind gegen den am 2. August 1966 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümer schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig. Die Sandbühlstrasse verbindet die Usterstrasse I. Kl. Nr. 5 mit der Haldenstrasse III. Kl. Der Baulinienabstand beträgt 18 m. Er liegt an der unteren Grenze des noch Vertretbaren. Im Hinblick darauf, dass die Sandbühlstrasse nur der Quartiererschliessung dienen wird, kann dem Baulinienabstand von 18 m zugestimmt werden. Bei der Einmündung in die Haldenstrasse wird die Sandbühlstrasse neu zum Fussweg. Der vorgesehene Baulinienabstand von 12 m entspricht dessen Bedeutung. Die projektierten Baulinien schliessen im Bereich der Haldenstrasse an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4483 im Jahre 1966 genehmigten und bei der Einmündung der Felseneggstrasse an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 316 im Jahre 1967 festgelegten Baulinien an. Die Niveaulinien weisen an der Erschliessungsstrasse eine Maximalsteigung von 6 % und an der Fussgängerverbindung eine solche von 14 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.  
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wetzikon vom 13. Juli 1966 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Sandbühlstrasse III. Kl. wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Wetzikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wetzikon unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Hinwil sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 9. November 1967.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. S. Spirelli*